



Verordnung über die Verwaltung und Vermietung gemeindeeigener Schiffs Liegeplätze

**vom 20. März 2023
(gültig ab 1. Januar 2024)**

Inhaltsverzeichnis

Artikel	Seite
1 Zweck	3
2 Zuständigkeit	3
3 Anwendbares Recht	3
4 Abtausch	4
5 Vermietung	4
6 Zuteilungsordnung	4
7 Vermietung ausserhalb der Zuteilungsordnung	5
8 Vermietung an Organisationen	5
9 Übertragung der Miete	5
10 Übernahme von Bojenplätzen des Kantons Bern per 1. Januar 2024	6
11 Mietzinsansätze	6
12 Übergangsrecht	6
13 Aufhebung bisherigen Rechts	6
14 Inkrafttreten	6
15 Genehmigungsvermerk	6
Anhang 1: Schiffsliegeplätze	8
Anhang 2: Mietzinstarif	9

Verordnung über die Verwaltung und Vermietung gemeindeeigener Schiffsliegplätze

Sämtliche Personenbezeichnungen in dieser Verordnung gelten sinngemäss für Personen jeglichen Geschlechts.

Der Gemeinderat von Spiez beschliesst gestützt auf Art. 47 Abs. 3 der Gemeindeordnung vom 26. November 2000:

- Art. 1**
Zweck Diese Verordnung regelt die Verwaltung und die Vermietung der gemeindeeigenen Schiffsliegplätze.
- Art. 2**
Zuständigkeit Die Verwaltung und Vermietung der Schiffsliegplätze (siehe Anhang 1) wird dem vom Gemeinderat bestimmten Bootsplatzausschuss übertragen. Der Ausschuss besteht aus 5 Mitgliedern (Leitung Bootsplatzausschuss, Sekretariat, 1 Vertreter Hafen Bucht, 1 Vertreter Hafen Weidli und 1 Vertreter Bojenfeld Ghei).
- Art. 3**
Anwendbares Recht ¹ Das Mietverhältnis ist privatrechtlicher Natur. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen des achten Titels des Obligationenrechts (Die Miete).
- ² Vorbehalten bleiben die folgenden im öffentlichen Interesse vorgesehenen besonderen Bestimmungen:
- a) Die Mieter verpflichten sich, den Schiffsliegplatz in der Zeit zwischen dem 1. April und dem 30. September mit dem eigenen Schiff zu belegen (Gebrauchspflicht).
 - b) Unter Vorbehalt von Artikel 9 ist die Miete nicht übertragbar.
 - c) Die Untermiete ist für maximal ein Kalenderjahr mit Zustimmung des Bootsplatzausschusses gestattet. Die kurzfristige Überlassung der Mietsache an Dritte ist höchstens für einen Monat gestattet.
 - d) Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate auf Ende eines Kalenderjahrs und die vorzeitige Rückgabe der Mietsache nach Artikel 264 OR ist nicht gestattet.
 - e) Der Bootsplatzausschuss kann das Mietverhältnis nach einmaliger Mahnung fristlos kündigen, wenn der Mieter die Bestimmungen über die Gebrauchspflicht (Bst. a) und/oder die Untermiete (Bst. c) nicht einhält.
 - f) Auf Verlangen des Bootsplatzausschusses haben die Mieter Kopien der Schiffsausweise und weitere Unterlagen einzureichen.
 - g) Ist der Mietzins nach den angegebenen Mahnfristen nicht bezahlt, kann der Mietvertrag seitens des Bootsplatzausschusses fristlos gekündigt werden.
 - h) Die Mieter von Bojenplätzen sind verpflichtet, einen jährlichen Beitrag an die Beiboote zu leisten, gemäss dem Mietzinstarif (Anhang 2).

Abtausch

Art. 4

¹ Bisherige Mieter von gemeindeeigenen Schiffsliegeplätzen haben nach Ablauf der Kündigungsfrist (Art. 3 d) die Möglichkeit, sich vor der Ausschreibung um einen anderen freien gemeindeeigenen Schiffsliegeplatz zu bewerben. Diese Abtauschgesuche müssen jedes Jahr wiederkehrend eingereicht werden.

² Der Abtausch der Schiffsliegeplätze erfolgt nach folgender Zuteilungsordnung:

- a) Gemeindeeinwohner
- b) übrige Einwohner des Kantons Bern
- c) Einwohner anderer Kantone

³ Die Zuteilung erfolgt innerhalb der Zuteilungsordnung nach folgenden Kriterien:

- a) die Zeitdauer seit Ausstellung des Mietvertrages für den gemeindeeigenen Schiffsliegeplatz. Mietdauer mindestens 5 Jahre (pro Tag 1 Punkt)
- b) die Zeitdauer des Besitzes eines Schiffsführerausweises (pro Tag 1 Punkt)
- c) die Zeitdauer der nachgewiesenen Immatrikulation eines Schiffes auf den Namen des Bewerbers (pro Tag 1 Punkt)

Für die Zuteilung ist die Kumulierung der obgenannten Kriterien massgebend.

Vermietung

Art. 5

Die Vermietung neuer oder frei gewordener Schiffsliegeplätze der Gemeinde erfolgt nach jährlicher Ausschreibung durch den Bootsplatzausschuss. Es wird keine Warteliste geführt. Pro Mieter wird nur ein Schiffsliegeplatz vermietet/zugeteilt.

Zuteilungsordnung

Art. 6

¹ Die Zuteilung der Schiffsliegeplätze erfolgt nach folgender Zuteilungsordnung:

- a) Gemeindeeinwohner (in Gemeinde wohnhafte Schweizerbürger oder Einwohner mit Niederlassungsbewilligung C), die über keinen Schiffsliegeplatz verfügen oder deren Schiffsliegeplatz im Bewerbungsjahr gekündigt wurde
- b) Gemeindeeinwohner (in Gemeinde wohnhafte Schweizerbürger oder Einwohner mit Niederlassungsbewilligung C), welche über einen Schiffsliegeplatz in einem anderen Kanton verfügen
- c) Gemeindeeinwohner (in Gemeinde wohnhafte Schweizerbürger oder Einwohner mit Niederlassungsbewilligung C), welche bereits über einen nicht von der Gemeinde verwalteten Schiffsliegeplatz in bernischen Gewässern verfügen (Wasserplatz)
- d) übrige Einwohner des Kantons Bern
- e) Einwohner anderer Kantone

² Die Zuteilung erfolgt innerhalb der Zuteilungsordnung nach folgenden Kriterien:

- a) die Zeitdauer des Besitzes eines Schiffsführerausweises (pro Tag 1 Punkt)
- b) die Zeitdauer der nachgewiesenen Immatrikulation eines Schiffes auf den Namen des Bewerbers (pro Tag 1 Punkt)

Für die Zuteilung ist die Kumulierung der obgenannten Kriterien massgebend.

Vermietung ausserhalb der Zuteilungsordnung

Art. 7

¹ Werden Schiffsliegeplätze der Gemeinde im öffentlichen Interesse vorübergehend oder dauernd aufgehoben und wird den Mietern deshalb gekündigt, so kann der Bootsplatzausschuss diesen Mietern nach Möglichkeit neue oder frei gewordene gemeindeeigene Schiffsliegeplätze vermieten.

² Der Bootsplatzausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen mehrere Schiffsliegeplätze pro gesuchstellende Organisation oder Betrieb ausserhalb der Zuteilungsordnung vermieten, beispielsweise für die Bootsvermietung, die Forschung, die Berufsfischerei, den Seerettungsdienst sowie die Bootsbauerbetriebe.

³ In begründeten Fällen kann der Bootsplatzausschuss auf schriftliches Gesuch hin einem Liegeplatzabtausch unter Mietern gemeindeeigener Schiffsliegeplätze zustimmen.

Vermietung an Organisationen

Art. 8

¹ Der Bootsplatzausschuss kann Tourismus, Fischerei- oder Wassersportvereinen sowie der BKW FMB Energie AG einen Teil einer Hafenanlage zur selbständigen Verwaltung zur Verfügung stellen.

² Die Organisationen (Tourismus, BKW FMB Energie AG oder Verein) legen die Zuteilungskriterien für die Vergabe der Plätze an die einzelnen Schiffshalter fest.

³ Die Mietverträge werden durch den Bootsplatzausschuss erstellt.

Übertragung der Miete

Art. 9

¹ Die Übertragung des Schiffes gemeinsam mit dem Mietverhältnis ist auf den Ehepartner, die Kinder oder die Enkelkinder des Halters auf schriftliche Meldung hin und mit schriftlicher Zustimmung des Bootsplatzausschusses möglich. Die Übertragung ist nur möglich auf volljährige Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Spiez, welche einen Schiffsführerausweis besitzen (insofern dieser für die entsprechende Kategorie benötigt wird).

² Im Todesfall des Schiffshalters ist die Übertragung des Schiffes gemeinsam mit dem Mietverhältnis auf den Ehepartner, die Kinder oder die Enkelkinder des Halters möglich. Die Übertragung ist nur möglich auf volljährige Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Spiez, welche einen Schiffsführerausweis besitzen (insofern dieser für die entsprechende Kategorie benötigt wird). Sofern der Ehepartner, das Kind oder das Enkelkind ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Spiez haben, ist die Übertragung grundsätzlich nicht möglich. In diesem Fall wird eine Übergangsfrist von maximal 3 Jahren gewährt.

³ Verweigerung der Übertragung:
Der Bootsplatzausschuss kann die Zustimmung zur Übertragung der Miete nur aus wichtigem Grund verweigern.

Übernahme von Bojenplätzen des Kantons Bern per 1. Januar 2024

Art. 10

¹ Die Gemeinde Spiez übernimmt vom Kanton Bern (Strassenverkehrs und Schiffartsamt des Kantons Bern) total 119 Bojenplätze auf dem Thunersee innerhalb des Gemeindegebietes Spiez per 1. Januar 2024. Die Bojenplätze befinden sich an folgenden Standorten:

33 Bojen Bucht Faulensee, 35 Bojen Bucht Spiez, 21 Bojen Einigen, 30 Bojen Gwatt

² Die Gemeinde Spiez übernimmt die 119 Bojen mitsamt den Mieterinnen und Mietern per 1. Januar 2024. Für die bisherigen Mieterinnen und Mieter gilt in Bezug auf die Zuteilungsordnung der Besitzstand. Die Mieterschaft der Kantonsbojen konnte sich vorgängig über einen Wechsel zur Gemeinde Spiez entscheiden.

³ Die bestehenden Mietverträge und Tarife werden per 1. Januar 2024 der Verordnung über die Verwaltung und Vermietung gemeindeeigener Schiffs Liegeplätze angepasst und neu ausgestellt. Es gelten die aktuellen Gebührentarife gemäss der Verordnung.

⁴ Allfällig frei werdende Bojen werden im Kündigungsjahr 2023 sowie in den Folgejahren gemäss Art. 6 der Verordnung über die Verwaltung und Vermietung gemeindeeigener Schiffs Liegeplätze zur Neuvermietung per Jahresbeginn ausgeschrieben und vergeben.

Mietzinsansätze

Art. 11

Die Mietzinsansätze (siehe Anhang 2) werden gemäss Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Spiez vom Gemeinderat kostendeckend festgelegt. Die Verwaltungsarbeit der Gemeinde wird nach Aufwand verrechnet.

Übergangsrecht

Art. 12

Diese Verordnung ist ab Inkrafttreten auf alle geltenden Mietverhältnisse anwendbar.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 13

Die Verordnung vom 20. März 2006 über die Verwaltung und Vermietung gemeindeeigener Schiffs Liegeplätze wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 14

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Genehmigungsvermerk

Art. 15

Beschlussfassung im Gemeinderat am 20. März 2023

Spiez, 20. März 2023

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin

Die Sekretärin

sig.

sig.

J. Brunner

T. Brunner

Die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2024 wurde im Simmentaler Anzeiger vom 30. März 2023 publiziert.

Anhang 1

Schiffsliegeplätze

Die Gemeinde stellt folgende Schiffsliegeplätze mietweise zur Verfügung:

1. Spiez Bucht

- Steg Städtli 1 (3 Plätze)
- Steg Städtli 2 (20 Plätze)
- Steg Städtli 3 (22 Plätze)
- Steg Nord (30 Plätze)
- Steg Süd (26 Plätze)
- Steg Strandbad (29 Plätze, inkl. 2 Private)
- Steg Strandweg (40 Plätze, inkl. 5 Private)
- Bojenfeld Bucht (35 Bojen)

2. Weidli

- Bootshafen Weidli/Zentrale BKW (26 Plätze)
- Trockenplätze Weidli auf Areal Zentrale BKW (18 Plätze)

3. Einigen

- Bojenfeld Ghei (41 Bojen)
- Boje Nr. 16 / Einigen Dorf
- Bojenfeld Einigen (21 Bojen)

4. Gwatt

- Bojenfeld Gwatt (30 Bojen)

5. Faulensee

- Bojenfeld Faulensee Bucht (33 Bojen)

Anhang 2

Mietzinstarif pro Jahr

Kategorie	Grundmiete Einheimische	Grundmiete Auswärtige	Kantonsabgabe	Benützung Beiboote*	Total Einheimische	Total Auswärtige
-----------	----------------------------	--------------------------	---------------	------------------------	-----------------------	---------------------

Stegplätze						
Kleiner Platz	CHF 420.00	CHF 840.00	CHF 224.00	CHF -	CHF 644.00	CHF 1'064.00
Notplatz (klein)	CHF 210.00	CHF 420.00	CHF 224.00	CHF -	CHF 434.00	CHF 644.00
Mittlerer Platz	CHF 570.00	CHF 1'140.00	CHF 314.00	CHF -	CHF 884.00	CHF 1'454.00
Aussenplatz (mittel)	CHF 450.00	CHF 900.00	CHF 314.00	CHF -	CHF 764.00	CHF 1'214.00
Grosser Platz	CHF 730.00	CHF 1'460.00	CHF 398.00	CHF -	CHF 1'128.00	CHF 1'858.00

Bojenplätze						
Boje, Beiboot an Trockenplatz (Spiezbuht, Einigen, Ghei)	CHF 450.00	CHF 900.00	CHF 353.00 CHF 360.00	CHF 75.00	CHF 885.00	CHF 1'335.00
Boje, Beiboot an Steg (Faulensee, Gwatt)	CHF 450.00	CHF 900.00	CHF 353.00 CHF 360.00	CHF 150.00	CHF 960.00	CHF 1'410.00

Trockenplätze						
Trockenplatz klein	CHF 220.00	CHF 440.00	CHF -	CHF -	CHF 220.00	CHF 440.00
Trockenplatz gross	CHF 300.00	CHF 600.00	CHF -	CHF -	CHF 300.00	CHF 600.00

Zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer

*Die Bewirtschaftung der Beiboote im Ghei erfolgt über den Beibootverein Ghei.